



GZ K STR 01/08

PA 1445/08

B E S C H E I D

wegen:
Feststellung

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI. Donaubaueur und Mag. Wenty als weitere Mitglieder in der Sitzung am 28. April 2008 gemäß § 16 Abs 1 E-RBG iVm § 21 Abs 2 EIWOG idgF einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Es wird mit bindender Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass das für die Lastflussdrosselspulen von der ... Netz GmbH [Antragsgegnerin] geforderte Netzzutrittsentgelt seitens ... GmbH [Antragstellerin] nicht geschuldet wird.

II. Begründung

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin.

[Vorbringen und Verfahrensgang]

Die Antragstellerin ist über das UW ... an das Verteilernetz angeschlossen. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin besteht der aufrechte Netzzugangsvertrag vom

6. Juli 2005. Gemäß diesem Vertrag beträgt die an der Übergabestelle bereitgestellte Leistung vertraglich 106 MW auf Netzebene 3.

Pkt 3 Anschlussanlage – Eigentumsgrenze lautet:

„Die liefert die elektrische Energie aus ihrem 110-kV-Leitungsnetz und übergibt diese an ... [Antragstellerin] im UW

Als Eigentumsgrenze gelten Abspannketten der 110-kV-Leitungen im UW ... der[Antragstellerin]

Ab der Eigentumsgrenze unterhält die ... [Antragstellerin] auf ihre Kosten alle erforderlichen elektrischen Einrichtungen (Ausnahme: Messeinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers; Anlagen der... [überlagerter Netzbetreiber] und ... [dritter Netzbetreiber]).

Die betrieblichen Belange werden in einem eigenen Betriebsführungsvertrag geregelt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Netzzugangsvertrages.“

Weder an der zitierten Stelle dieses Vertrages, noch an anderen Stellen ist geregelt, wo die Anschlussanlage anfängt, wo diese endet und aus welchen Teilen sie besteht.

Der Entwurf eines Netzzugangsvertrages vom 15. Februar 2008 baut auf dem derzeit in Kraft stehenden Vertrag auf, und sieht ab 1. April 2008 eine vertragliche Leistung von 160 MW, und ab 1. April 2009 eine vertragliche Leistung von 175 MW vor.

Das UW ... steht im Eigentum der Antragstellerin, ausgenommen diejenigen Teile, die im Eigentum der Antragsgegnerin, der ... [überlagerter Netzbetreiber] und der ... [dritter Netzbetreiber] stehen. Im UW laufen Leitungen der ... [überlagerter Netzbetreiber], der ... Netz GmbH [Antragsgegnerin] und der ... [dritter Netzbetreiber] zusammen. Das Leitungssystem ist Teil eines Ringes, über den mehrere Umspannwerke im Großraum ... versorgt werden. Die verfahrensgegenständlichen Drosselspulen, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bereits in Bau waren, sollen auf den 110-kV-Leitungen mit den Nummern 154/5 und 154/6 eingebaut werden. Die Drosselspulen werden zwar auf dem Areal des UW ... errichtet (das Gelände steht im Eigentum der Antragstellerin), jedoch stehen die vorgenannten Leitungen, die eine Verbindung zum UW ... [anderes, hier nicht verfahrensgegenständliches UW] herstellen, im Eigentum der ... [überlagerter Netzbetreiber]. Über diese Leitungen wird die Verbindung zu den 220-kV / 380-kV-Leitungen ... – ... und zur nach Süden führenden 220-kV-...leitung hergestellt. Die 110-kV-Leitungen mit den Nummern 154/5 und 154/6 dienen sohin nicht nur der Versorgung der Antragstellerin, sondern sind eine wesentliche Anbindung des Großraumes ... an das Höchstspannungsnetz der ...[überlagerter Netzbetreiber].

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Auf den Zugang zum Verteilernetz sind die Allgemeinen Bedingungen der Antragsgegnerin für den Zugang zum Verteilernetz, genehmigt von der Energie-Control Kommission am 9. September 2003, anwendbar. Gemäß Pkt 1.2.1 im Anhang ist die Anschlussanlage die physische Verbindung der Anlage eines Netzbenutzers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Im konkreten Fall ist die Eigentumsgrenze klar geregelt, nämlich die Abspannketten der 110-kV-Leitungen im UW Die Übergabestelle befindet sich ebenfalls im UW Das UW ... dient nicht nur der Versorgung der Antragstellerin, sondern ist gleichzeitig auch ein Knotenpunkt im Hochspannungsnetz des Großraumes... , an dem Leitungen der ... [überlagerter Netzbetreiber], der ... [dritter Netzbetreiber] und der Antragsgegnerin zusammenlaufen. Auch bei ergänzender Vertragsauslegung lässt sich kein Anschlusspunkt im vorgelagerten Netz ermitteln, da sämtliche 110-kV-Leitungen Teil des öffentlichen Netzes sind, über das der gesamte Großraum ... versorgt wird.

Keinesfalls ist es möglich, die 110-kV-Leitungen mit den Nummern 154/5 und 154/6 als im Eigentum der Antragsgegnerin stehende Anschlussanlage anzusehen, da eben diese Leitungen im Eigentum der ... [überlagerter Netzbetreiber] stehen. Darüber hinaus dient gerade diese Leitung mit den darauf befindlichen Drosselspulen der Verbindung des gesamten Großraumes mit dem Höchstspannungsnetz der ... [überlagerter Netzbetreiber]. Die darauf befindlichen Drosselspulen sind daher im öffentlichen Netz montiert. Auch von der Funktion her dienen die Drosselspulen nicht ausschließlich der besseren Versorgung der Antragstellerin, sondern führen durch eine Reduktion des Lastflusses auf dieser Leitung zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Lastflüsse im gesamten Großraum. Erst durch diesen Effekt (also nicht unmittelbar durch den Einbau der Drosselspulen) ist die Leistungserhöhung der Antragstellerin überhaupt möglich.

Gemäß § 2 SNT-VO 2006 idgF werden vom Netzbenutzer über das zu leistende Netzzutrittsentgelt die entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind. Die für die Erstellung eines Netzanschlusses gemäß § 7 Z 25 EIWOG notwendigen Aufwendungen, um die physische Verbindung der Anlage des Netzbenutzers mit dem Netzsystem zu erstellen bzw abzuändern, sind vom Netzbetreiber auf transparente und nachvollziehbare Weise darzulegen.

Eine Verrechnung der Drosselspulen über das Netzzutrittsentgelt käme nur dann in Betracht, wenn die Drosselspulen Teil einer Anschlussanlage bzw. Teil der physischen Verbindung wären. Eben dies liegt hier nicht vor, da die Investition im Netzsystem selbst vorgenommen wird.

Gemäß § 3 SNT-VO 2006 idgF ist das Netzbereitstellungsentgelt für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der Netzebenen zu leisten. Gemäß § 47 Abs 1 .. EIWOG 2006 LGBl 1/2006 haben Netzbetreiber ein sicheres, zuverlässiges und

leistungsfähiges Übertragungs- oder Verteilernetz zu betreiben und zu erhalten. Dazu gehört auch, das Netz (in diesem Fall das Hochspannungsnetz) entsprechend zu ertüchtigen, damit eben diese Versorgung der Kunden (und nicht nur der Antragstellerin) durchgeführt werden kann. Die von der Netzbetreiberin im Netz der ... [überlagerter Netzbetreiber] gesetzten Maßnahmen sind daher Maßnahmen, die durch das Netzbereitstellungsentgelt abgegolten werden. Eben dieses Netzbereitstellungsentgelt wird von der Antragsgegnerin ausdrücklich außer Streit gestellt. Ein darüber hinaus gehender Anspruch der Netzbetreiberin besteht nicht, zumal durch die Drosselspulen der gesamte Großraum profitiert. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Energie-Control Kommission
Wien, am 28. April 2008